



COVID-19 Grundprinzipien für den Präsenzunterricht an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung

als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen

Stand, 8. Juni 2020

1 Einleitung

Die vorliegenden Grundprinzipien beschreiben, welche Aspekte für den Präsenzunterricht an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II (Berufsfachschulen, Berufsmittelschulen, überbetriebliche Kurszentren, Fachmittelschulen, Gymnasien), der Tertiärstufe (Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen, Universitäten, Höhere Fachschulen), der staatlich geförderten wie auch der privaten Weiterbildung schweizweit zu berücksichtigen sind. Die Grundprinzipien beschränken sich auf Rahmenbedingungen und Regeln, die aus Pandemie-Gründen angezeigt sind. Die Massnahmen und Empfehlungen richten sich an die zuständigen Behörden in den Kantonen und Gemeinden. Sie dienen als Grundlage für Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen, welche entsprechend den lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind.

Das Ziel der Schutzkonzepte in den Bildungseinrichtungen ist es, trotz Zusammentreffen vieler Menschen, Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten und besonders gefährdete Personen zu schützen.

Das Vorhandensein eines auf die jeweilige Bildungseinrichtung bezogenen und auf deren Gegebenheiten abgestimmten Schutzkonzeptes ist eine Voraussetzung für den Präsenzunterricht respektive Präsenzlehrveranstaltungen.

2 Grundannahmen

Bei den Bildungsteilnehmenden der Sekundarstufe II sowie der Tertiärstufe und der Weiterbildung handelt es sich um Jugendliche ab ungefähr 16 Jahren und um Erwachsene aller Altersgruppen.

Jugendliche haben gemäss aktuellem Stand des Wissens ein dem mit erwachsenen Personen vergleichbares Risiko für eine COVID-19 Erkrankung und für eine Übertragung auf andere Personen.

Erwachsene Personen ab 18 Jahren, die zu den [besonders gefährdeten Personen](#) gehören, haben gemäss aktuellem Wissen ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf. Die spezifische Beurteilung obliegt jedoch dem behandelnden Arzt. Gemäss aktuellem Wissen gibt es keine besonders gefährdeten Personen bei Kindern und Jugendlichen (< 18 Jahre).¹

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist anzunehmen, dass sie im Vergleich zu Kindern und älteren Erwachsenen über ein intensiveres Mobilitäts- sowie soziales Kontaktverhalten verfügen, was zu mehr Interaktionen und einem erhöhten Ansteckungsrisiko führen kann, zumal der Anfahrtsweg in die Bildungseinrichtungen zu einem überwiegenden Anteil über den ÖV führt.

¹ Diese Aussage wird von der SGP und der PIGS unterstützt.

Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene schätzen sich selber möglicherweise als wenig gefährdet ein und sind sich ihrer Rolle in der Übertragungskette weniger bewusst. Eine zielgruppenspezifische und längerfristig angelegte Kommunikationsstrategie kann das Problembewusstsein dieser Personengruppe erhöhen.

3 Grundsätze, Ziele

Angestrebte Ziele

- a) Die Übertragung des neuen Coronavirus soll in den nachobligatorischen Bildungseinrichtungen minimiert werden.
- b) Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und das Personal können die Bildungseinrichtung besuchen, so lange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben respektive engen Kontakt hatten.
- c) Die [Verhaltens- und Hygieneregeln](#) werden eingehalten und gelten für alle.

4 Massnahmen

Die Massnahmen sollen auf die verschiedenen Zielgruppen in der Bildungseinrichtung gemäss ihrem jeweiligen Risikoprofil angepasst sein. Hierbei muss insbesondere die Zugehörigkeit respektive der Kontakt zu besonders gefährdeten Gruppen berücksichtigt werden.

4.1 Besonders gefährdete Personen

Bei konsequenter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln und gegebenenfalls durch zusätzliche geeignete Schutzmassnahmen, können [besonders gefährdete Personen](#) die Bildungseinrichtungen besuchen.

Für besonders gefährdete Personen soll die Chancengleichheit gewahrt werden.

Besonders gefährdetes Personal (inkl. Lehrpersonen) soll sich gemäss den arbeitsrechtlichen Vorgaben zu COVID-19 verhalten. Massgeblich sind diesbezüglich die Vorgaben in Artikel 10c der COVID-19-Verordnung 2. Gesunde Schülerinnen und Schüler/Lernende/Studierende/Weiterbildungsteilnehmende und Personal, welche/s über ihren Aus- und Weiterbildungskontext oder ihre Arbeit in Kontakt mit besonders gefährdeten Personen kommen, sollen ebenfalls oben erwähnte, geeignete zusätzliche Schutzmassnahmen umsetzen, um besonders gefährdete Personen zu schützen.

4.2 Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende, Lehrpersonen / weiteres Personal

Aufgrund der unter Abschnitt 2 aufgeführten Grundannahmen (Ansteckungsrisiko von Jugendlichen vergleichbar mit dem von Erwachsenen; intensiveres Mobilitätsverhalten; mehr Sozialkontakte und Interaktionen, geringeres Problembewusstsein usw.) müssen zwischen den Jugendlichen bzw. Erwachsenen und zwischen ihnen und den Lehrpersonen sowie weiterem Personal

- a) die [Verhaltens- und Hygieneregeln](#) gemäss Abschnitt 4.3 eingehalten werden.
- b) wann immer möglich der Abstand von 2 Metern in den Unterrichtsräumen und bei allen übrigen interpersonellen Kontakten eingehalten werden. Die Abstandsregel bleibt mit den Hygieneregeln die aus epidemiologischer Sicht wichtigste Massnahme und soll vor anderen Massnahmen in Betracht gezogen werden (siehe auch 4.4).

- c) die Abstandsregeln auch auf dem Weg von zuhause in die Bildungseinrichtung und zurück eingehalten werden. Dies liegt zwar nicht in der Verantwortung der Bildungsanbieter, jedoch sind die Teilnehmenden auf diese Regeln aufmerksam zu machen.

Den Präventions- und Aufklärungsangeboten für Jugendliche und Erwachsene ist in der Bildungseinrichtung besondere Beachtung zu schenken.

4.3 Generelle Massnahmen

Alle Personen, die in einer Bildungseinrichtung verkehren, sollen die [Verhaltens- und Hygieneregeln](#) einhalten und über die korrekte Durchführung informiert werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln, kein Umarmen oder Küssen).

An sensiblen Punkten (Eingang der Bildungseinrichtung, möglichst allen Eingängen zu Unterrichtsräumen sowie Eingang zu Räumen für Lehrpersonen, Bibliothek oder ähnlichem) Handhygienestationen (Waschbecken mit Flüssigseife-Spendern und Einmalhandtüchern und / oder Händedesinfektionsmittel) zur Verfügung stehen.

Vor und nach der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten sollen die Hände gereinigt werden.

Oberflächen sowie von mehreren Personen genutzte Gegenstände und Geräte sollen in regelmässigen Abständen, gereinigt werden.

In allen Räumlichkeiten sollte regelmässig und ausgiebig [gelüftet](#) werden, in den Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Unterrichtslektion, soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten möglich.

Das Wechseln der Unterrichtsräume ist soweit möglich zu vermeiden (Reduktion der Mobilität in der Bildungseinrichtung).

Masken sollten in der Bildungseinrichtung für gewisse Situationen (Person wird symptomatisch, Gebrauch für Heimweg respektive etwaige Warteperiode in der Bildungseinrichtung) zur Verfügung stehen. Sie können bei unvermeidlicher Unterschreitung des 2-Meter-Abstand bei ausbildungsbedingten Kontakten in einem spezifischen Ausbildungskontext (z.B. in der Ausbildung von Lernenden der Berufsbildung, Labor, Forschungspraktika, praktische Pflegeausbildung) eingesetzt werden.

Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten oder besonderen Tätigkeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen nicht empfohlen.

Aktivitäten mit grösserem Personenaufkommen, wie Schulveranstaltungen, Lager etc. sind gemäss den Verordnungsanpassungen vom 27.05. ab dem 06.06. zugelassen.²

4.4 Priorisierung der Massnahmen

Es gelten die folgenden allgemein gültigen Grundsätze:

Das Einhalten der Abstandsregelung von 2 Metern bleibt mit den Hygieneregeln die aus epidemiologischer Sicht wichtigste Massnahme, um Übertragungen zu verhindern. Sie ist als Massnahme der ersten Wahl zu betrachten und soll, wenn immer möglich, umgesetzt werden, bevor andere Massnahmen in Betracht gezogen werden. Sollte das Einhalten des Abstandes in einer konkreten Situation begründbar nicht möglich sein und kommt es demnach zu nahen Kontakten zwischen anwesenden Personen, ist es zulässig, andere Schutzmassnahmen wie das Tragen von Hygienemasken oder das Anbringen und Nutzen von Trennwänden anzuwenden.

² siehe Artikel 6 COVID-19-Verordnung 2 Anpassungen vom 27. Mai 2020 auf den 6. Juni 2020

Falls auch diese Schutzmassnahmen im betreffenden Setting nicht sinnvoll oder konsequent angewendet werden können, müssen bei Unterschreitung des Abstands von 2 Metern die Kontaktdaten der anwesenden Personen erfasst werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Anzahl Personen übersichtlich und nachverfolgbar bleibt, damit im Falle einer COVID-19 Erkrankung und dem nachfolgenden Contact Tracing dieses erfolgreich umgesetzt werden kann.

Sobald die Situation, in der die grundsätzlich geltende Abstandsregel nicht gewährleistet werden kann, beendet ist (nach Verlassen des Unterrichtsraums, Beginn der Pause), ist die Abstandsregel wann immer möglich wieder vollumfänglich umzusetzen.

Der Veranstalter/Betreiber trägt die Verantwortung bei Unterschreitung der Abstandsregel und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer ausreichende Instruktionen zur Umsetzung der ergänzenden Schutzmassnahmen, insbesondere dem korrekten Tragen der Masken erhalten und über die mögliche oder sichere Unterschreitung des Abstands von 2 Metern informiert sind. Müssen Kontaktdaten erhoben werden, so müssen die Teilnehmer auch informiert werden.

Weitere Angaben können der geltenden Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-V 2, SR 818.101.24) und deren Erläuterungen entnommen werden.

Für besonders gefährdete Personen gelten wie bisher die Abstand- und Hygieneregeln.

5 Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen im Schulsetting

Für Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende sowie Weiterbildungsteilnehmende und das übrige Personal der Bildungseinrichtung sind die Massnahmen für [Isolation und Quarantäne](#) bindend.

Personen, welche Krankheitssymptome einer COVID aufweisen, sollen sich in Isolation begeben und sich testen lassen gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Personen, welche einen engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder sonstige enge Kontakte, sollen sich in Quarantäne begeben gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses der erkrankten Person soll auf den eigenen Gesundheitszustand und das Auftreten von Symptomen geachtet werden.

Falls ein Krankheitsfall in einer Bildungseinrichtung vorkommt, müssen gemäss den Vorgaben zum Contact Tracing enge Kontakte ausfindig gemacht werden. Dies fällt in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Gesundheitsbehörden, die dafür gegebenenfalls die Anwesenheitslisten benötigen. Insbesondere sollten für diese Situation auch Konzepte bestehen, wie definierte Gruppen innerhalb der Bildungseinrichtung voneinander getrennt werden können, um das weitere Auftreten von Fällen zu verhindern.

6 Verpflegung, Kantinen, Mensen

Verpflegungsstätten der Bildungseinrichtungen (wie z.B. Mensen, Kantinen oder Cafeterias) müssen sich für die Ausarbeitung ihrer eigenen Schutzkonzepte entweder am Schutzkonzept für Restaurationsbetriebe oder für Betriebskantinen (keine externe Gäste, keine Erfassung von Kontaktdaten) ausrichten³.

³ siehe Erläuterungen zu Artikel 6a Absatz 4 COVID-19-Verordnung 2